

# INFORMATION ZUM VERBOT VON CROSSING-GESCHÄFTEN UND LEERVERKÄUFEN



Wir weisen Sie darauf hin, dass sogenannte In-sich-Geschäfte (Crossings) sowie Leerverkäufe (Short Selling) unzulässig sind.

## In-sich-Geschäfte (Crossing-Geschäfte)

Darunter sind Geschäfte zu verstehen, bei welchen es zu keinem Wechsel in der Person des wirtschaftlichen Eigentümers kommt. **Es werden von ein und derselben Person gegenläufige Orders (Kauf und Verkauf) eingegeben, die dasselbe Wertpapier betreffen und im elektronischen Handelssystem zu einem Geschäftsabschluss zusammengeführt werden können.** Ziel ist eine Kursbildung an der Börse zum jeweiligen Orderlimit. Dies kann zu falschen oder irreführenden Signalen hinsichtlich des Angebots und der Nachfrage dieses Wertpapiers führen. Der Kurs des Wertpapiers wird in der Weise beeinflusst, dass ein anormales und künstliches Kursniveau erzielt wird.

Diese sogenannten Crossing Geschäfte zählen zu den verbotenen Manipulationsmaßnahmen der Börse.

## Leerverkäufe (Short Selling)

Leerverkäufe sind Transaktionen, die zu einer Short Position oder zur Vergrößerung einer Short Position in Aktien führen. Short Positionen entstehen dann, wenn der Verkäufer der Aktien zum Zeitpunkt der Transaktion nicht Eigentümer der entsprechenden Wertpapiere ist. Ausgenommen vom Verbot sind Leerverkäufe, die zur Absicherung bereits bestehender Positionen dienen.

In den nachstehenden Links der Wiener Börse und der Finanzmarktaufsicht finden Sie Informationen zum Thema:

- [http://www.wienerborse.at/static/cms/sites/wbag/media/de/pdf/agb/agb\\_2\\_1.pdf](http://www.wienerborse.at/static/cms/sites/wbag/media/de/pdf/agb/agb_2_1.pdf)
- <http://www.fma.gv.at/de/verbraucher/boersehandel/wissenswertes/crossings.html>

Bitte beachten Sie, dass die Nichteinhaltung sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.